

# **Friedhofsgebührensatzung (FGS)**

## **der Gemeinde Weißenbrunn**

vom 03.08.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Weißenbrunn folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Weißenbrunn erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).
- (3) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden diese Gebühren gesondert festgelegt. Dies geschieht unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung, in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze.

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für ein
 

a) Einzelgrab	25,00 €
b) Doppelgrab	50,00 €
c) Urnengrab	25,00 €
d) Anonymes Urnengrab	25,00 €
e) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte im Rasengräberfeld beträgt für die gesamt Nutzungszeit	1.800,00 €
Ist eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts im Rasengräberfeld erforderlich, so beträgt die Gebühr pro Jahr	25,00 €
f) Kindergrab	20,00 €

Bei Mehrfachgräbern und Grüften ergibt sich die Gebühr aus der Anzahl der Grabstellen, multipliziert mit der Gebühr nach Buchstabe a).
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird der Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c). Die überschrittene Zeit wird auf volle Jahre aufgerundet. Besteht die Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so gilt diese Gebührenregelung für alle Grabstellen.
- (3) Für das Beisetzen einer Urne im Urnensammelgrab (nach Ablauf der Ruhefrist) sind einmalig 38,35 € als Grabgebühr zu entrichten.
- (4) Wird vorzeitig auf das Grabnutzungsrecht verzichtet, so erfolgt keine Erstattung der überzahlten Gebühr.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Überführung und die Benutzung des Leichenhauses beträgt
 

a) Dienstleistungen bei der Überführung, je Überführung	29,40 €
b) Schmücken der Leichenhausräume zur Trauerfeier	8,82 €
c) Reinigung des Leichenhauses bzw. des Vorplatzes	23,52 €
d) Benutzung des Leichenhauses bzw. des Vorplatzes länger als einen Tag	
- bei einem Sarg	100,00 €
- bei einer Urne	50,00 €
e) Benutzung des Leichenhauses bzw. des Vorplatzes bis einen Tag	
- bei einem Sarg	50,00 €
- bei einer Urne	25,00 €
- (2) Die Gebühr für die Grabmachertätigkeit beträgt
 

a) für die Grabherstellung (Grabaushub, Schmückung mit Grasmatten, Schließen des Grabes)	
- beim Erwachsenengrab je Grabstelle	188,16 €
- beim Kindergrab je Grabstelle	88,20 €
b) für die Erstellung eines Urnengrabes	76,69 €
c) für die Aufsicht während der Beerdigungsfeier	29,40 €

d) für das Aufladen und das Abfahren von übrigem Grabaushub bei Erdbestattungen	64,68 €
e) für das Ausgraben einer Leiche einschließlich Schließen des Grabes (bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Gebühr die Hälfte)	293,99 €
f) für das Ausgraben von Gebeinen	176,40 €
g) für das Ausgraben einer Urne	35,28 €
Werden darüber hinaus folgende Leistungen in Anspruch genommen bzw. benötigt, werden nachstehende Gebühren erhoben:	
h) Ausführung einer Tieferlegung	58,80 €
i) Bereitstellung zusätzlicher Personen außer dem üblichen Personal pro Person und angefangene Stunde	17,64 €
j) Einsatz eines Kompressors bei felsigem Untergrund pro angefangene Stunde	17,64 €
k) Einsatz von Wasserabsaugvorrichtungen pro angefangene Stunde	17,64 €
l) Personal für Maschineneinsatz pro angefangene Stunde	17,64 €

(3) Auf die Grabmachertätigkeiten an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Werktagen nach 18.00 Uhr wird ein Zuschlag von 25% erhoben.

(4) Für das Ausgraben einer Urne (nach Ablauf der Ruhefrist) und eingraben in das Urnensammelgrab beträgt die Gebühr 70,56 €

## § 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 12,00 € erhoben.

(2) Für die Ausstellung einer Graburkunde wird eine Gebühr von 6,00 € erhoben.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Weißenbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen“ in der Fassung vom 11.10.2017 außer Kraft.

Weißenbrunn, 03.08.2022

**Gemeinde Weißenbrunn**

(DS)

gez. Jörg Neubauer

Jörg Neubauer  
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt/Mitteilungsblatt Nr. 16/2022 vom 11.08.2022 der Gemeinde Weißenbrunn.